



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Kreisverwaltung
Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt

Ortsgemeinschafts-
Verbandsgemeindevverwaltung
Saarburg-Keil
Irscher Straße 56
54439 Saarburg

Raum
Tel: (0651) 715-
Fax: (0651) 715-17838
kv@trier-saarburg.de

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
2. Juli 2021

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wincheringen, Teilgebiet "Family Park - Auf Mont", 8. Änderung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 8. Änderung des Bebauungsplans Family Park – Auf Mont der Ortsgemeinde Wincheringen nehmen wir wie folgt Stellung:

In der Stellungnahme (Verfahrensstand § 4 Abs. 1 BauGB) zum parallellaufenden Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Kreisverwaltung darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung für die Fassung der Offenlage der Bauleitpläne zu berücksichtigen ist. Das raumordnerische Verfahren wird zurzeit durchgeführt, ein Hinweis auf dieses erforderliche Verfahren, das eine Grundlage für die Bauleitplanung darstellt, gibt es jedoch in der Begründung nicht. Wir geben erneut zur Kenntnis, dass die Inhalte und Bestimmungen des Bescheids der vereinfachten raumordnerischen Prüfung in den Abwägungsprozess des Bauleitplans einzustellen und vor Satzungsbeschluss entsprechend abzuarbeiten sind. Erst im Anschluss daran kann ein Satzungsbeschluss gefasst werden, der auch erst dann eine Grundlage zur Genehmigung eines etwaigen Bauantrags darstellt.

Die nicht-zentrenrelevanten Sortimente sind zu benennen und auch in ihrer Flächen-größe dazustellen. Eine abschließende Beurteilung bezüglich der zulässigen Sortimente kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Wir bitten daher um weitergehende Erläuterungen und Darlegung des hier betroffenen Sachverhalts.

Bezüglich des auf Seite 23 erwähnten Anhangs wäre es wünschenswert, diesen entweder genau zu benennen oder direkt als Anhang dem Dokument beizufügen. Der Anhang war leider nicht erkennbar.



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200



Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Nach Beteiligung des Beirats für Naturschutz bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund des derzeit erkennbar hohen Konfliktpotenzials erhebliche Bedenken gegen den vorgesehenen Standort.

Zu 1.1.2 und 6.2 Untersuchte Planungsalternativen

In der Begründung zum Bebauungsplan wird lediglich das Ergebnis der Alternativenprüfung und der Restriktionen dargestellt und auf das Einzelhandelskonzept verwiesen. Das Einzelhandelskonzept führt zu dem Standort aus, dass er - neben weiteren - durch die Ortsgemeinde und einen Investor untersucht wurde. Es ist weder angeführt, wie das Konfliktpotenzial der untersuchten Standorte in die Bewertung eingegangen ist noch wie diese in die Abwägung eingegangen sind. So ist z. B. nicht nachvollziehbar, aus welchen konkreten Gründen der Standort mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial Naturschutz (Kompensationsfläche eines rechtskräftigen Bebauungsplans, Verlust hunderter Orchideen, massiver Eingriff in das Schutzgut Landschaft) gegenüber einer Standortalternative 1 (Restriktion landwirtschaftliche Nutzfläche) oder der Standortalternative 2 (Restriktion anderweitiges Planrecht) ausgewählt wurde.

Zu 6.5.2 Streng geschützte und besonders streng geschützte Arten

In die Begründung ist aufzunehmen, dass bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen zu den Orchideen eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von der oberen Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Zu 6.7 Inanspruchnahme einer im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplans festgesetzten Kompensationsfläche

Der Geltungsbereich der 8. Änderung schließt eine im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzte Kompensationsfläche mit ein. Wesentliche Teile dieser Kompensationsfläche sollen für eine Bebauung im Rahmen der 8. Änderung in Anspruch genommen werden.

Die Kompensationsfläche ist Bestandteil eines einheitlichen Gesamtkonzepts des Bebauungsplans Family Park – Auf Mont, wie auch im Landschaftsplan der VG Saarburg-Kell dargestellt (Abb. 12 der Begründung). Durch die 8. Änderung wird der nordwestliche Bereich, als deren größter zusammenhängender Bereich, zentral durchschnitten. Zu dem Flächenverlust ist in die Betrachtung auch die funktionale Beeinträchtigung und die Auswirkungen auf das zugrundeliegende naturschutzfachliche Konzept einzubeziehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass eine quantitative Flächenbilanzierung nicht ausreicht, sondern ein funktional vergleichbares Konzept zu entwickeln ist, dass über den bisherigen Planbereich hinausgeht.

Insoweit ist die unter Punkt 6.2.1 getroffene Feststellung, dass nur unmittelbar angrenzende Flächen – bis auf das Landschaftsbild – Betrachtungsgegenstand sind, nicht zutreffend. In den Untersuchungsraum sind ebenfalls die möglichen Kompensationsflächen einzubeziehen. Dies soll erst noch im weiteren Verfahren erfolgen.

Zu 5.4 Auswirkungen auf das Landschaftsbild/Erholung
Im weiteren Verfahren wird eine Landschaftsbildanalyse, anhand der man die Sichtbarkeit des Vorhabens beurteilen kann, für erforderlich gehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

ARGUS Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rip.de
www.lgb-rip.de

16.08.2021

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 22.07.2021

Telefon

Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Saarburg zur 8. Änderung des Bebauungsplanes "Family-Park - Auf Mont" der Ortsgemeinde Wincheringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des L VermGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal

<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/>

zu nutzen.

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen).

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen





Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Family-Park - Auf Mont" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Die Tatsache, dass ein geotechnisches Büro in die Planung des Edeka-Marktes einbezogen ist, wird ausdrücklich begrüßt und ist aus geotechnisch-fachlicher Sicht als zwingend notwendig zu bestätigen.

Im Juli/August 2021 wurden fünf weitere Kernbohrungen zur Prüfung der Baugrundsituation und Hangstabilität vom Baugrundinstitut Franke-Meißner durchgeführt. Nach einer ersten Aufnahme der Bohrkerne hat sich das Vorhandensein einer fossilen Rutschmasse im Baugelände bestätigt. Aus den Bohrungen ergibt sich eine Mächtigkeit der Rutschung von ca. 11-19 Meter. In den Bohrkerne wurden in verschiedenen Tiefen weiche, nasse oder entfestigte oder zerüttete Abschnitte ermittelt. Die bereits in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 30.06.2020 (Az.: 3240-0372-11/V5) geäußerte Feststellung eines extrem ungünstigen Baugrundes hat sich durch die aktuellen Kernbohrungen bestätigt.

Die Machbarkeit des Bauvorhabens bzw. die hierfür notwendigen Aufwendungen sind vom Baugrundgutachter auf Basis sämtlicher Baugrunduntersuchungen zu prüfen bzw. zu entwickeln. Hierbei ist außer lokalen Nachweisen zur Standsicherheit von geplanten Böschungen auch die globale Standsicherheit zu prüfen. Bei einer Umsetzung der Planung werden in jedem Fall zusätzliche Maßnahmen zur Hangstabilisierung sowie zur Dränierung notwendig. Die Planung von Versickerungsanlagen ist aus Hangstabilitätsgründen in jedem Fall abzulehnen.

Auch unter Hinweis auf die Vorgaben des Geologiedatengesetzes bitten wir um Zusendung sämtlicher Untersuchungsergebnisse (Schichtenverzeichnisse, geotechnische Berichte usw.). Die einschlägigen DIN-Vorschriften, wie DIN 1997-1 und -2, DIN 1054 und DIN 4020, sind zu beachten.



- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

EINGEGANGEN
14. JUNI 2021
E

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Gartenfeldstr. 12 a - 54295 Trier

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Postanschrift

Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0
Fax: 0651/94907-366
E-Mail: trier@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)	Auskunft erteilt – Durchwahl	E-Mail		Datum
14-04.03			@lwk-rlp.de	10.06.2021

8. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Family-Park – Auf Mont“ der Ortsgemeinde Wincheringen
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 17. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unserer Stellungnahme vom 02.06.20 hingewiesen, überplant das Vorhaben eine derzeit als Sonderkultur genutzte, hochproduktive Weihnachtsbaumkultur, die der Landwirtschaft nachwievordient.

Da sich die Fläche innerhalb einer Fläche befindet, die bereits als Kompensationsmaßnahme überplant war, bestehen hier keine grundlegenden Bedenken. Allerdings sind bis zum jetzigen Zeitpunkt keine externen Ausgleichsflächen verortet worden.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Planung bislang mit Bedenken und können dieser nur dann zustimmen, wenn für die externe Kompensation keine landwirtschaftlichen Nutzflächen tangiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Von: < > @sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. Mai 2021 09:04
An:
Cc:
Betreff: BP "Family-Park - Auf Mont", 8. Änderung; OG Wincheringen

Sehr geehrter Herr

auf der Grundlage der schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauphysik vom 27.03.2021 bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Realisierung des Vorhabens.

Im Zuge des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens ist darzulegen, dass der Nahversorger entsprechend den für die Berechnung der Prognose relevanten Ausgangsparameter errichtet und betrieben werden wird; hier seien z.B. Öffnungszeiten, Anlieferung, maschinentechnische Anlagen etc. genannt. Auf die Einhaltung der baulichen und technischen Betriebsvoraussetzungen nach Nr. 5.2 der Prognose wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-
Telefax 0261 120887-

[@sgdnord.rlp.de](mailto:sgdnord@sgdnord.rlp.de)

www.sgd-nord.rlp.de

Über die SGD Nord

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bundesoberbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtsichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd-nord.rlp.de

Hinweis

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <http://www.sgd-nord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.

Von:
Gesendet: Mittwoch, 30. Juni 2021 17:01
An:
Cc:
Betreff: WG: Stellungnahme der Gemeinde Wormeldingen
Anlagen: Stellungnahme Gemeinde Wormeldingen Änderung de Bebauungsplanes der Ortsgmeinde Wincheringen.pdf

Von: <wormeldange.lu>
Gesendet: Montag, 21. Juni 2021 17:25
An: Info Argusconcept <info@argusconcept.com>
Betreff: Stellungnahme der Gemeinde Wormeldingen

Sehr geehrte Damen un Herren,

In Anhang übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Wormeldingen bezüglich der Änderung des Bebaungsplanes der Ortsgemeinde Wincheringen zwecks Ansiedlung eines Nahversorgers.

Mit freundlichen Grüßen

Secrétaire communal



Tél. 76 00 31 -
Fax: 76 00 31 -
E-mail: [@wormeldange.lu](mailto:wormeldange.lu)

Administration communale de Wormeldange
95, rue Principale L-5480 Wormeldange
B.P. 7 L-5507 Wormeldange

www.wormeldange.lu



L - 5507 WORMELDANGE
Boite postale 7

Pacte Climat

30

Wormeldingen, den 21.06.2021

ARGUS CONCEPT GmbH
info@argusconcept.com
Gerberstraße 25
D-66424 Homburg

Betreff: **Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Family-Park – Auf Mont“ der Ortsgemeinde Wincheringen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezüglich obenerwähnter Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Wincheringen zwecks Ansiedlung eines Nahversorgers übersenden wir Ihnen wie folgt die Stellungnahme der Gemeinde Wormeldingen :

- In der Begründung des B-Plans wird beim Einzugsgebiet für einen möglichen EDEKA-Markt das GDL berücksichtigt, dies wird für die Ansiedlung positiv bewertet. Bei der Analyse der vorhandenen Einzelhandelsstruktur wird das GDL jedoch nicht berücksichtigt, wobei insbesondere das Regionale Zentrum Grevenmacher mit diversen Nahversorgern (u.a. COPAL) im 20min-Einzugsbereich von Wincheringen liegt (vgl. Begründung, S.4, Karten 3 und 4)
- Das deutet darauf hin, dass der Markt u.a. dafür gedacht ist, Kundschaft aus Luxemburg anzuziehen – dies ist wirtschaftlich legitim, jedoch weder nachhaltig noch mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung im Einklang. Zudem wird dadurch die Verkehrsproblematik im Allgemeinen im Grenzbereich und im Speziellen auf der luxemburgischen Seite der Grenzbrücke in der Ortslage von Wormeldingen, die aktuell aufgrund der deutschen Berufspendler schon sehr angespannt ist, noch weiter verschärft.
- Die Tatsache, dass in Nittel ein weiterer großflächiger Einzelhandel mit über 1.600m² Verkaufsfläche geplant ist, rechtfertigt unserer Meinung nach nicht die Ansiedlung weitere bis zu 2.000m² Verkaufsfläche des großflächigen Einzelhandels (laut geplanter BPlan-Änderung möglich)
- Laut S.7 ist „die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe nach den Vorgaben des LEP IV nur noch in städtebaulich integrierten Bereichen zulässig“ (Begründung, S. 7 Untersuchung von Planungsalternativen). Beim aktuell ausgewählten Standort kann schwerlich von einem „städtebaulich integrierten Standort“ gesprochen werden, u.a. wenn laut Aufzählung von S.7 dazu Kriterien wie
 - „Topographie“ (Standort im Moselhangbereich, der laut Schnitt auf S.26 „umfangreiche Geländearbeiten erforderlich“ macht (Text S.26 direkt über der Graphik)
 - Darstellung des rechtswirksamen FNPs (aktuell als planerischer Außenbereich/ nicht als Bauland dargestellt)
 - aktuelle Flächennutzung und Biotopstruktur (siehe S.42 – sieben besonders geschützte Pflanzenarten, S.43 - 76 Reviere (Avifauna), u.a. die Turteltaube als streng geschützte Art

- Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans

dagegen sprechen.

Hinzu kommen:

- die Randlage außerhalb des aktuell bebaubaren Bereichs (außerhalb des FNP), was mit der Bezeichnung „integriert“ kaum vereinbar ist
- die exponierte und von weither sichtbare Lage – nicht von der deutschen Seite, aber von der luxemburgischen. Dies betrifft sowohl den Fachmarkt selbst als auch die sehr großzügigen Werbepylone
- der Baugrund
- dadurch, dass in Nittel auch ein großflächiger Einzelhandelsstandort geplant ist, verstößt dies unserer Ansicht nach gegen das auf S.17 zitierte Agglomerationsverbot, da das Projekt sich auf das interkommunale „Einzelhandels- und Zentrenkonzept“ beruft
- das Abwägungsgebot hat – zumindest was die Größe/ Flächeninanspruchnahme des Projektes betrifft – die Vorgaben des „Vorbehaltsgebiets Regionaler Biotopverbund“ nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich die Gemeinde Wormeldange gegen das geplante Projekt in exponierter städtebaulich sowie regional- und landesplanerisch kaum vertretbarer Randlage in seiner vorliegenden Form und Größe ausspricht, dies aufgrund der aufgezählten Aspekte mit diversen Anforderungen an

- die Regionalplanung, insbesondere die ausschließliche Zulässigkeit in städtebaulich integrierten Bereichen,
- die Flächennutzungsplanung,
- den Arten- und Biotopschutz,
- die Notwendigkeit eines (weiteren) großflächigen Einzelhändlers als Vollsortimenter

Gegen eine generelle Ansiedlung von Einzelhandel hat die Gemeinde keine Einwände, wenn Lage (nicht in der exponierten Moselhanglage) und Größe den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst sind – gerade vor dem Hintergrund der Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels in Nittel in weniger als 5km Entfernung (Luftlinie).

Dies erscheint umso unverständlicher vor dem Hintergrund der Idee der Kreisverwaltung und der LAG Moseltal, über eine Weltkulturerbe-Kandidatur nachzudenken – welcher ein solches Projekt kaum den nötigen Schub verleihen wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Schöfferrat,

Bürgermeister

Schöffe

Schöffin



Im Hainbruch 3
54317 Gusterath, 28.08.21

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell
Schlossberg 6
54439 Saarburg
buergertelefon@saarburg-kell.de

Teiländerung des FNP der VG Saarburg-Kell für den Teilbereich „Family-Park – Auf Mont“ der OG Wincheringen“

Nachrichtlich: Kreisverwaltung Trier-Saarburg (kv@trier-saarburg.de)

Hier: Stellungnahme des NABU Region Trier, die ich im Auftrag und Namen des NABU Rheinland-Pfalz e.V. abgebe.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für unsere Stellungnahme ist das Dokument „Argus Concept OG Wincheringen, 8. Änderung des BP Family Park Auf Mont, Begründung; Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung, Stand: 29.04.2021“.

Das LGB-RLP hat sich zum Standort wegen der mangelnden Standfestigkeit äußerst kritisch geäußert. Es weist besonders auf die Rutschungsanfälligkeit des Baugrundes hin, die durch Wassereinwirkung noch gesteigert wird. Wir bezweifeln, ob die beiden Gutachten „Generelle Aussagen zur Standsicherheit der Felsböschung“ sowie „Entwässerungstechnische Begleitplanung zur 8. Änderung des BP für das TG Family Park – Auf Mont“ ausreichende Antworten auf die aufgeworfenen Fragen geben. So liefert das erste Gutachten die verschwurbelte Formulierung, dass vorbehaltlich ... noch ausstehender Bohrungen eine Aussage getroffen werden könne und dass „zum gegenwärtigen Zeitpunkt“ unter bestimmten Voraussetzungen eine Standsicherheit gegeben sei. Bereits mehrfach aufgetretene Erdbeben und Verwerfungen sprechen eine andere Sprache! (Siehe unsere frühere Stellungnahme aus 2020). Wir befinden uns z.Zt. im Klimawandel mit extremen Wetterereignissen. Völlig unverständlich für uns und geradezu lächerlich ist es, dass so geringe Regenwerte als Belastungsgrundlage im 2. Gutachten dienen. (Gebietsabfluss eines jährlichen Regenereignisses von 5 bis 10 Minuten sowie ein Rückhaltevolumen für ein 50-jähriges Regenereignis.) Wir bitten dringend um Überprüfung des Sachverhaltes. Zudem geben wir zu bedenken, dass die Zuwegung nach Wincheringen über die einzige leistungsfähige Straßenverbindung erfolgt, die bei einer fehlerhaften Aussage gefährdet wäre und zu einer hohen zusätzlichen Umweltbelastung führen würde.

In den vorliegenden „umweltbezogenen Stellungnahmen“ wurden bereits eine Fülle von

Unverträglichkeiten des Vorhabens benannt, die bisher nur höchst unzureichend abgearbeitet wurden. Unsere damalige Stellungnahme halten wir im vollen Umfang aufrecht. Zusätzlich führen wir an:

Das Vorhaben soll im rechten nach Norden exponierten Moselsteilhang auf alten Weinberglagen gegenüber der Grenze zu Luxemburg im Anschluss an das bestehende Wohngebiet „Family Park Auf Mont“ auf einer Fläche von ca. 2 ha errichtet werden. Die derzeitige Vegetation besteht aus einem Mosaik von Gebüsch, Vorwaldstadien, Waldriegeln, einer brachgefallenen Weihnachtsbaumkultur, Wiesensäumen, Steinschüttungen einschließlich Resten früherer Weinbergsmauern, Nutzrasen. Zur Verwirklichung sind umfangreiche Abgrabungen und Aufschüttungen erforderlich.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange im Plangebiet wurden Untersuchungen vom Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur (BFL) durchgeführt und im „Fachbeitrag Artenschutz - artenschutzfachliche Zustandsbewertung [2019/2020] vorgelegt (BFL Landschaftsarchitektur, 2020)

Dieses Gutachten stufen wir als **völlig unbrauchbar** ein, denn es widerspricht allen Regeln der guten fachlichen Praxis.

Nach früheren eigenen Untersuchungen mittels Dektector, Netzfängen, Telemetrie kommt im Moseltal zwischen Schloss Thorn, Wincheringen, Wellen und Wasserliesch ein sehr breites und individuenreiches Fledermausspektrum der folgenden Arten vor:

- Zwergfledermaus
- Großes Mausohr
- Bechsteinfledermaus
- Fransenfledermaus
- Wasserfledermaus
- Breitflügel-Fledermaus
- Mopsfledermaus
- Große Hufeisennase
- Graues Langohr
- Kleine Bartfledermaus
- Brandfledermaus
- Braunes Langohr
- Großer Abendsegler
- Rauhhautfledermaus
- Wimperfledermaus

Dem Vorkommen der Großen Hufeisennase ist eine außerordentlich hohe Bedeutung beizumessen, einer Art mit sehr großem Raumbedarf (s.u.). Ihr europaweit bedeutendes Fortpflanzungsquartier liegt im benachbarten Luxemburg in Bech-Kleinemacher, 9,8 km von Wincheringen entfernt. Nach Jaques Pir (Mail v. 12.04.2021) bestand das Quartier in 2020 aus 126 Großen Hufeisennasen im Verbund mit 748 Wimperfledermäusen. Nach Birgit Gessner (mündlich) sind per Telemetrie zumindest einzelne nächtliche Flüge der Großen Hufeisennase zwischen Wasserliesch und Bech-Kleinemacher (23,2 km) belegt, also über deutlich größere Entfernungen als denen zwischen Wincheringen und dem Quartierstandort in Luxemburg.

Detektornachweise der Großen Hufeisennase sind sehr schwierig zu führen, denn die Art nutzt konstantfrequente Ruffrequenzen um 80 kHz, die physikalisch bedingt einer starken Dämpfung unterliegen, sodass sie nur in Entfernungen um 10 m per Detektor ortbar ist.

Der Staat Luxemburg investiert einen sehr hohen personellen und finanziellen Aufwand, um Schäden von dem Wochenstubenquartier fern zu halten. Es ist zu befürchten, dass negative

Beeinträchtigungen der Kolonie zu Beschwerden bei der EU führen werden.

Die im Gutachten des Büros für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur (BFL mit Sitz in Remagen) von uns festgestellten Mängel beschränken sich nicht nur auf das Vorkommen der Großen Hufeisennase. Wir haben das Artenschutz-Gutachten einer kritischen Bewertung unterzogen, die wir hier im Anschluss wiedergeben:

Die naturschutzfachliche Prüfung hat wesentliche Lücken bei der Bestandserfassung. Die artenschutzrechtliche Bewertung bleibt deswegen zwangsläufig unvollständig und kommt zu falschen Ergebnissen.

Bestandserfassung

- Es widerspricht guter fachlicher Praxis und auch den Anforderungen der Gerichte, wenn die für die Erfassung zuständigen Biologen nicht namentlich benannt werden. Denn die zuständigen Behörden und die Verbände können sich nicht versichern, dass die durchführenden eine ausreichende Professionalität haben.
- Eine Begründung welche Arten bzw. Artengruppen in Bezug auf ihre Vorkommen im Vorhabensbereich untersucht wurden und welche nicht. findet sich in den Unterlagen an keiner Stelle.
- Es stellt sich insbesondere die Frage, warum zum Beispiel Tagfalter und insbesondere Widderchen untersucht wurden (unter letzteren befindet sich keine artenschutzrechtlich geschützte Art), wohingegen der streng geschützte und in der FFH-RL in Anhang IV gelistete **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) überhaupt nicht untersucht wurde. Diese Art frisst typischerweise an Weidenröschen, die auf den Flächen des Vorhabens an verschiedenen Stellen reichlich vorkommen. Eine Untersuchung wäre insbesondere deswegen erforderlich gewesen, weil der Standort am Moselhang mit einem Mosaik aus trockenen und wechselfeuchten Standorten den Habitatsprüchen dieser Art auf jeden Fall entspricht und ein Artvorkommen auf keinen Fall ausgeschlossen werden kann.
- Die **Fledermauserfassung** mit drei Terminen und nur einer Erfassungsmethode (Mobile Detektorerfassung) genügt nicht den Mindestanforderungen für eine sachkundige Fledermaus-Bestandserfassung. Einschlägige Leitfäden zum Beispiel für die Errichtung von Windkraftanlagen oder von Verkehrswegen verlangen mindestens 5 – 7 Bestandserfassungen sowie zusätzliche stationäre Erfassungen mit Vollspektrum-Detektoren. um eine ausreichende Erfassungswahrscheinlichkeit zu gewährleisten.
- Tatsächlich fand nur die erste Bestandserfassung der Fledermäuse in der Kernwochenstubenphase (bzw. an deren Ende) statt, während die zweite und erst recht die dritte Erfassung am 30. August bereits weit außerhalb der Wochenstubenphase der Fledermäuse lag und deswegen nicht zu erwarten war, dass für die Wochenstubenphase benötigte Habitate erkannt werden (vgl. Tab. 1 im ASB). Zudem beschränkte sich die Erfassung auf die erste Nachthälfte, was angesichts der insgesamt wenigen Beobachtungsstunden als Unterlassung zu bewerten ist.
- Auf eine unzureichende Bestandserfassung der Fledermäuse verweisen im Ergebnis die wenigen Fledermaus-Echokontakte (241 Rufe, davon alleine 160 Zwergfledermaus-Rufe), welche dokumentiert wurden. Die Zahl der dokumentierten Kontakte deutet entweder auf erhebliche methodische Fehler oder auf eine insgesamt wesentlich zu geringe Erfassung, die im Ergebnis ohne Aussagekraft ist.
- Vor dem Hintergrund der dargestellten (und im Folgenden vertieften) Problematik, dass die Große Hufeisennase mit den gängigen Methoden wegen ihrer leisen Rufe nur unzureichend

erfassbar ist, hätte die Zahl der Erfassungsgeräte sogar noch wesentlich höher sein müssen, um eine Nutzung des Geländes durch die Große Hufeisennase auszuschließen.

- **Erfassungsdefizite bei weiteren Fledermausarten** (und deswegen Fehlbeurteilungen des Eingriffs) vermutet der NABU (siehe die Artenliste oben), insbesondere beim Grauen Langohr. Diese Art nutzt im Moseltal gerade die im Vorhabengebiet ausgeprägten Biotoptypen zur Nahrungssuche. Die wenig mobile Art benötigt im nahen Umfeld ihrer Kolonien entsprechende Habitats und kann in der Regel nicht „ausweichen“. Nur mittels Netzfängen kann diese leise rufende und deswegen schwer erfassbare Art sicher festgestellt werden und der Frage nachgegangen werden, ob im Vorhabengebiet essenzielle Nahrungshabitats für eine Kolonie im Umfeld existieren.
- Netzfänge, die zur Feststellung des Artenspektrums die Detektorerfassung zwingend ergänzen, wurden gar nicht angestellt.
- Dass die Bestandserfassung unvollständig geblieben ist, gestehen die Bearbeiter (Rn. 65) sogar selber ein, indem sie beschreiben dass die Gehölzbereiche des Ostteiles nur peripher berücksichtigt werden konnten.
- Auf der Vorhabensfläche sind **Vorkommen von Reptilien bzw. Schlangen** zu vermuten. Vorkommen der **Mauereidechse**, eine nach Anhang IV FFH-RL streng geschützte Art, sind sehr wahrscheinlich. Schließlich ist die Art im Moseltal weit verbreitet.
- Aufgrund der Flächenstruktur sind aber auch Vorkommen der **Schlingnatter** als streng geschützter Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie sehr wahrscheinlich. Obwohl diese Art schwer erfassbar ist und der Nachweis, dass die Art nicht vorkommt, nur mit relativ aufwändiger Methodik zu erbringen ist, beinhaltet der Artenschutzbeitrag keine spezifischen Angaben zur Erfassungsmethodik. Stattdessen wird allgemein auf die Literatur verwiesen (Rn. 45). Nähere Angaben ob und inwieweit diese generell gehaltenen Literaturangaben eingehalten wurden, wie viele Schlangenbretter an welchen Stellen exponiert wurden und wie lange, enthält der Artenschutzbeitrag nicht. Spätestens auf den Hinweis von Anwohnern (Rn. 20), dass im Verfahrensgebiet oder in dessen nahem Umfeld Schlingnattern beobachtet wurden (mit Fotobeleg), hätte zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den Vorkommen im Vorhabengebiet führen müssen.
- Obwohl im Untersuchungsgebiet ein Gewässer vorhanden ist, unterblieb die Bestandserfassung der **Amphibien** bzw. sie beruht nur auf einem Hinweis eines Anwohners. Die Begehungen des Geländes zu den Zeiten, welche im Artenschutzbeitrag als Untersuchungszeiträume benannt worden sind, sind für die Feststellung von Laichvorkommen von Amphibien ungeeignet. Ebenso fehlte es an geeigneter Methodik.
- Zweifel bestehen beim NABU auch an der Vollständigkeit der ornithologischen Bestandserfassung. Nach unseren Kenntnissen kommt z.B. der Orpheusspötter in vergleichbaren Flächen im Moseltal vor.

Bewertung

Die unzureichende Bestandserfassung ist mit ursächlich dafür, dass auch die Bewertung der Bedeutung des Vorhabengebietes für den Naturschutz entweder erheblich unterschätzt oder im Dunkeln gelassen wurde.

- Entgegen der Darstellung im Artenschutzbeitrag muss von einer erheblichen Bedeutung von Teilen des Geländes oder des gesamten Geländes für den Artenschutz ausgegangen werden.
- Wie aufgezeigt hat der Artenschutzbeitrag insbesondere die zu vermutende Bedeutung der Flächen für den Fledermausschutz, speziell für die streng geschützte Fledermausart Große Hufeisennase, unterschätzt: In weniger als 10 km Entfernung existiert an der Mosel auf der

luxemburgischen Seite eine Kolonie der Großen Hufeisennase. Das Vorkommen dieser Kolonie ist nicht nur für Luxemburg von außerordentlich hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, sondern auch für Deutschland. In Rheinland-Pfalz und im Saarland ist die Art derzeit als ausgestorben eingestuft, weil aktuell keine Wochenstunden der Art auf deutscher Seite in RLP und SL existieren. Die Weibchen der Kolonie in Luxemburg, aber auch die im Umfeld zerstreut lebenden Männchen und die Jungtiere aus der Kolonie nutzen aber nachweislich einen größeren Umkreis. Jagdhabitats sind auch in Entfernungen > 10 km nicht auszuschließen (RANSOME & HUTSON 1999, HAMMER et al. 1997, beide zit. in FARTMANN et al. 2001. DIETZ et al. 2007:181 - Literaturbelege können vom NABU auf Anforderung benannt werden).

- Detektor- und Telemetrieuntersuchungen an verschiedenen Stellen der Mosel und der Saar haben in der Vergangenheit gezeigt, dass die strukturreichen Hänge an Mosel und Saar mit Weinbergsbrachen, Streuobstbeständen und halboffener Ruderalvegetation auch auf deutscher Seite zu den bevorzugten Nahrungshabitats dieser Art (und weitere) gehören und vermutlich deswegen aus selbst großer Entfernung aufgesucht werden. In Kenntnis dieser Tatsachen hätte die Bestandserfassung der Fledermäuse auf jeden Fall methodisch auch auf diese Art speziell ausgerichtet werden müssen. Weil die Große Hufeisennase wie generell die Hufeisennasen einen sehr hochfrequenten und deswegen wenig weitreichenden Ruf haben, hätte das Erfassungsnetz viel enger gewählt und die Untersuchungszeit ausgedehnt werden müssen. Mit der vorliegenden Untersuchungsintensität von nur wenigen Begehungsstunden und mit nur wenigen Geräten (Detektoren) ist es jedenfalls nicht möglich, die Abwesenheit von Individuen aus dieser Kolonie nachzuweisen oder zumindest plausibel zu machen.
- Vielmehr ist vor dem Hintergrund der Lage der Fläche zur Kolonie der Großen Hufeisennase davon auszugehen, dass mindestens einzelne Tiere die Fläche als Jagdhabitats nutzen und auf die Flächen unter Umständen angewiesen sind. Angesichts der aufgezeigten potentiellen Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitats hätten die Untersuchungen und der darauf aufbauende Artenschutzbeitrag einen tatsächlichen Nachweis erbringen müssen, dass auf den betreffenden Flächen keine essenziellen Habitats (Nahrung-bzw. Jagdhabitats) einer Kolonie der Großen Hufeisennase darstellen.
- Die Bewertung der Flächen als für Amphibien und Reptilien von geringer bis mittlerer Bedeutung entbehrt jeder Grundlage. Korrekt ist dagegen die Einstufung in Rn. 40, nach der insbesondere die Schlingnatter mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss. Aufgrund des ernstzunehmenden Hinweises von Anwohnern auf ein Vorkommen der Schlingnatter (Art nach Anhang IV FFH-RL, streng geschützt) muss eine Habitats eignung angenommen werden, solange der Nachweis des Fehlens der Art nicht erbracht ist.

Eingriffsbewertung

- Die **Beurteilung der Wirkfaktoren** (5.2.2.2) ist völlig unzureichend, vor allem weil sie ausschließlich qualitativ ist, wodurch eine flächige Beurteilung von Auswirkungen unmöglich ist.
- Im Artenschutzbeitrag wird an keiner Stelle präzisiert, welche Flächen zum Beispiel gerodet werden müssen, welche erhalten werden können, mit welchen Stoffeinträgen zu rechnen ist und welche Störungen zum Beispiel während der Bauphase oder auch dauerhaft zu beurteilen sind. Die wörtliche Wiedergabe der gutachterlichen Prognose bezüglich der stofflichen Einwirkungen spricht Bände: „mit einer Zunahme stofflicher Einträge ist in einem gewissen Umfang zu rechnen, insbesondere durch die Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs (Kunde(n)fahrzeuge, Lieferanten).“ Ein „gewisser Umfang“ stellt mit Sicherheit kein Maßstab dar um eine artenschutzrechtliche Beurteilung abzugeben.
- Was im Weiteren „eine stringente Barrierewirkung wäre durch den Neubau des Marktes für die überwiegende Zahl der betroffenen Arten nicht zu erwarten“ bedeuten soll, erschließt

sich dem NABU nicht.

- Auch bei Bewegungsunruhen wird eine Zunahme dieses Faktors eingeräumt, ohne dass eine Präzisierung vorgenommen wird (Rn. 55). Dabei ist gerade dieser Faktor dafür ursächlich, dass große Bereiche unserer Kulturlandschaft nicht mehr von Wildtieren besiedelt werden, weil sie größere Fluchtdistanzen einhalten.
- Die artenschutzrechtliche Bewertung entbehrt jeglicher fachliche Plausibilität:
- Bezüglich der Blindschleiche wird der Verbotseintritt zwar eingeräumt (Rn. 30, 5.3.1.3), jedoch als nicht verwirklicht angesehen, weil sich „das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Individuen der Art sich nicht signifikant“ erhöhe. Diese Beurteilung ist erstens wertlos, weil jegliche Maßstäbe fehlen. Zweitens stellt sich der NABU die Frage, warum der Verbotseintritt nicht in Bezug auf die von den Gutachtern selbst festgestellten bzw. angenommenen Vorkommen der Schlingnatter bezogen wird. Weil von einem oder mehreren Vorkommen dieser Art im Vorhabensgebiet ausgegangen werden muss, ist auch der Verbotstatbestand verwirklicht, zumal der Artenschutzbeitrag an keiner Stelle Maßnahmen aufzeigt, wie der Verbotseintritt vermieden werden könnte.

Beeinträchtigungen der Schlingnatter werden nicht vermieden. Es muss sowohl von einer erheblichen Störung der lokalen Population als auch von einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser nach FFH-RL streng geschützten Art ausgegangen werden. Entsprechend ist das Vorhaben an den bezeichneten Stellen artenschutzrechtlich unzulässig. Der NABU erwartet vor einer Zulassung eine detaillierte Sachverhaltsklärung und eine erneute Bewertung der Beeinträchtigungen dieser Art.

- Stattdessen bietet der Vorhabenträger bzw. sein Gutachter als Abhilfe nur eine Maßnahme 3 an, welche der Gutachter selbst als „Notlösung“ bezeichnet (5.4, Rn. 30). Die Herstellung einer Notlösung stellt jedenfalls auf keinen Fall eine Maßnahme dar, welche dem Verbotseintritt nach Paragraph 44 Abs. 1 Nummer 3 abhelfen kann.

Beeinträchtigungen der Großen Hufeisennase werden nicht erkannt, weil die Bestandserfassung unzureichend ist. Maßgebliche Habitate der Art sind daher als Worst Case anzunehmen. Beeinträchtigungen sind insoweit auch nicht vermeidbar. Entsprechend ist das Vorhaben artenschutzrechtlich unzulässig. Der NABU erwartet vor einer Zulassung eine detaillierte Sachverhaltsklärung und eine erneute Bewertung der Beeinträchtigungen dieser Art.

Beeinträchtigungen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind anzunehmen. Vorkommen der Art sind im ASB überhaupt nicht untersucht. Zugleich existieren auf den geplanten Eingriffsflächen und im Umfeld zahlreiche für die Art typische Habitate. Es muss deswegen von einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der nach FFH-RL streng geschützten Art ausgegangen werden. Entsprechend ist das Vorhaben an den bezeichneten Stellen artenschutzrechtlich unzulässig. Der NABU erwartet vor einer Zulassung eine detaillierte Sachverhaltsklärung und eine erneute Bewertung der Beeinträchtigungen dieser Art.

Fazit: Die Gemeinde Wincheringen bzw. der Vorhabensträger muss nachweisen, dass für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens keine Hindernisse bestehen, welche nicht (durch geeignete Maßnahmen) im Zuge des weiteren Zulassungsverfahrens überwindbar wären. Werden streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten im Sinne des Artenschutzes beeinträchtigt, müssen diese Beeinträchtigungen durch wirksame und kurzfristig herstellbare Maßnahmen vermieden werden.

Der NABU zeigt gravierende Mängel der artenschutzrechtlichen Sachverhaltsermittlung und der fachlichen und rechtlichen Bewertung auf (siehe oben). Vor weiteren Entscheidungen über das Vorhaben wird hier Nachbesserung erwartet. Der NABU steht zur Beratung zur Verfügung.

Das vorliegende Gutachten des Vorhabenträgers bzw. der Gemeinde Wincheringen liefert trotzdem (bzw. gerade deswegen) ausreichende Hinweise, dass die Bewältigung der Beeinträchtigungen nicht

im rechtlich geforderten Rahmen fachlich möglich ist (zum Beispiel weil die Arten besonders empfindlich sind und keine geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen oder weil die Maßnahmen an anderen Aspekten scheitern). Die zu erwartende großflächige Vernichtung von Habitatstrukturen führt bei zahlreichen Arten zu Lebensraumverlusten, die nicht im funktional nahen Umfeld ohne zeitliche Lücke ersetzt werden können (dies wird im Artenschutzbeitrag mindestens für die Schlingnatter eingeräumt).

Entsprechend kann das Vorhaben nur realisiert werden, wenn es die artenschutzrechtlichen Ausnahmebedingungen erfüllt.

Neben der Voraussetzung, dass der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Arten sichergestellt werden muss (also meist umfangreiche Maßnahmen erforderlich werden), muss das Vorhaben erstens alternativlos sein, zweitens im öffentlichen Interesse liegen und drittens muss dieses öffentliche Interesse gegenüber den Zielen des Naturschutzes überwiegen. Der NABU geht angesichts der aufgezeigten sonstigen Rahmenbedingungen (siehe unsere Zweifel an der Standorteignung) davon aus, dass das Vorhaben im Rahmen der Abwägung diese Anforderungen nicht erfüllen könnte.

Die Bestandserfassung muss ausreichend erfolgen, um die Schwere der Beeinträchtigungen auch im Vorfeld der Projektrealisierung sicher zu erkennen. Wie dargestellt sind aber zahlreiche auf die künftige Planung durchschlagende Sachverhalte unzureichend geklärt. **Deswegen kann dem Vorhaben „Errichtung eines Edeka Marktes“ seitens des NABU nicht zugestimmt werden.**

Mit freundlichem Gruß!



Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier

BUND-KG Trier-Saarburg,
SGD Nord
Herrn
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

L. 54290 Trier

@sgdnord.rlp.de

Trier, den 05.08.2021

Betreff: Raumordnungsverfahren nach §15 ROP iVm. §17 LPIG, geplante Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes in OG Wincheringen „VG Saarburg-Kell; gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia (BUND-Az.: 6130-TS-68/35953)

Beteiligung TÖP/anerkannter Naturschutzverbände, Ihr Schreiben vom 07.06.2021

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbände BUND und Pollichia nehmen gemeinsam zu dem o.g. Verfahren wie folgt Stellung: zu dem Verfahren „Family Park – Auf Mont“ haben die Verbände bereits am 20.06.2020 im Rahmen der FNP-Änderung erhebliche Bedenken geäußert, die wir auch weiterhin aufrecht erhalten.

Aus den Unterlagen ist zu ersehen, dass die vorgesehene Verkaufsfläche die nach dem rechtsverbindlichen ROP die vorgeschriebene Fläche von 2.000 qm weit überschreitet. Außerdem halten wir eine geordnete Planung von Versorgern in der Region für notwendig, da im Moment anscheinend eine Vielzahl von Gemeinden die Ansiedlung von Einzelhandel-Zentren umgesetzt oder in der Planung haben (Tommels, Nittel usw.). Hier ist zu prüfen, ob diese Ansiedlungen dem Bedarf entsprechen. Außerdem ist zu untersuchen, ob die einzelnen Zentren sich nicht gegenseitig Konkurrenz machen bzw. kleine Ortskernläden verdrängen. Insbesondere die weniger mobile Bevölkerung in den Kernen der Ortschaften muss hier weiterhin Einkaufsmöglichkeiten besitzen, wenn es möglich ist.

Für eine Ansiedlung eines Marktes halten wir es auch aus unserer Sicht für unbedingt notwendig, die Umwelt- und Naturschutzbelange in der Planung zu berücksichtigen:

- Klimaschutzmaßnahmen und Lufthygiene (auf großflächige Dachflächen sollte mittlerweile die Solarnutzung in den Planungen festgeschrieben werden – auch die großflächigen Parkmöglichkeiten sind hier zu berücksichtigen)
- Entwässerung ist so zu planen, dass es bei Starkregen nicht zu Problemen kommt
- der Natur- und Artenschutz ist zu berücksichtigen (bisher vorliegende Gutachten sind zu aktualisieren und erst anschließend zu bewerten, Beim Artenschutz sind insbesondere Fledermäuse, Vögel und Reptilien zu berücksichtigen)

- die Verträglichkeit hinsichtlich des Artenschutzes und der benachbarten Schutzgebiete ist zu prüfen und zu bewerten
- Aussagen zur Standsicherheit der Felsböschung ist für die Errichtung einer solchen Baumaßnahme von Bedeutung, Genau so wichtig halten wir in dem Bereich auch die Abklärung des Artenschutzes wie in den Punkten vorher gefordert.
- Im Vorfeld sind die Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren, auch unter dem Aspekt, dass Flächen zur Kompensation eventuell überplant werden. Hierbei ist ein vielfach höherer Ausgleich notwendig.

Nochmals abschließend: passt ein solches Vorhaben mit dem Ausmaß in die ländliche Region und ist die Planung Umwelt-, Klima- und Naturschutzverträglich?

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme zum Verfahren vom 20.06.2020: Teiländerung FNP der Ortsgemeinde Saarburg/Wincherigen „Family Park – Auf Mont“; BPlan der Ortsgemeinde Saarburg/Wincherigen, „Family Park – Auf Mont“, 8. Änderung

1. Änderung des FNP der VG Saarburg – Wincherigen:

die Planung ist im Grunde vom Standort her als kritisch und somit als bedenklich anzusehen. Auf Seite 8 ist in einem kurzen Satz darauf verwiesen, dass die Planung auf einer Fläche eines nach Norden hin exponierten Hang mit 15% Steigung angegangen ist. Es ist auch darauf hingewiesen, dass im Zuge der Realisierung umfangreiche Bodenbewegungen durchgeführt werden müssen.

In der Planung ist ausführlich in Pkt. 1.2 die Standortwahl abgearbeitet, warum der Markt an genau diesen Standort kommen muss. Wir vermissen jedoch die Abklärung der Null-Variante. Der Standort birgt aufgrund der Neigung und der dadurch bedingten erheblichen Erdbauarbeiten eine hohe Gefährdung. Die Standsicherheit und der Wasserhaushalt muss detailliert überprüft werden. Wenn alle anderen geprüften Standorte verworfen wurden, stellt sich uns die Frage, ob ein Standort mit solchen Bedingungen nicht auch als ungeeignet eingestuft werden müsste.

Daher sehen wir es nicht als sinnvoll an, die Planung entsprechend weiter zu verfolgen.

Es ist natürlich wünschenswert, dass jede Ortschaft mit einer ausreichenden Infrastruktur/ Versorger ausgestattet ist. Für die immer älter werdende Bevölkerung sollte

wohnungsnah eine entsprechende Möglichkeit geschaffen werden. Hier könnten aber auch kleinere Geschäfte, die in den Ortskern integriert werden können, entwickelt werden. Aktuell sind die größere Versorgungsmöglichkeiten im Zentrum Saarburg zu finden. Zwischenzeitlich gab es auch verschiedene Planungen an Versorger-Zentren, die u.a. auch schon umgesetzt sind: Temmels, auch in Nittel gab es eine entsprechende Planung. Hier sollten sich die benachbarten Gemeinden nicht gegeneinander Konkurrenz machen, sondern zusammen den am besten geeigneten Standort suchen.

2. BPlan des Gebietes „Family-Park: Auf Mont“ Wincheringen: 8. Änderung

Die Planung des Bplan Family-Park liegt bereits eine längere Zeit zurück, sodass sich eventuell auch Änderungen der Situation Natur und Artenschutz ergeben haben könnten. Somit sind diese auf den Untersuchungen der damaligen Planung noch einmal ge- und überprüft werden müssen. Auch ist zu prüfen, wenn bei einer entsprechenden Änderung der Planung in eine größere Überplanung der Fläche die Belange des Artenschutzes betroffen sein könnten.

Im Rahmen der ehemaligen Planung ist an Schutzgebieten folgendes festgehalten, dass das LSG Obermoseltal nicht im Planungsbereich liegt, jedoch könnten sich Auswirkungen auf dieses benachbarte LSG (Ostgrenze der Verbindungsweg von Rehlingen nach Wincheringen) ergeben. Es sind Biotope in der Umgebung betroffen, die Schongebiete Biotop 6304-4028 „Hangwald östlich des Gemünd-Berges, Biotop 6304-4025 „Metfels, Süd-Hang“. Weiterhin ist das FFH-Gebiet „Kalkwälder bei Palzem“ in einer Entfernung von ca. 2 km gelegen. Auf das Vogelschutzgebiet „Saargau Bilzingen/Fisch“, das sich in einer Entfernung von etwa 2 km befindet, wurde im Umweltbericht ebenfalls eingegangen – insbesondere ist der Schutz auf die durchziehenden Vogelarten/Fledermäuse ausgerichtet. Dies wäre auch eine Forderung, dies auf die neuen Sachverhalte hin zu überprüfen.

Was auch zu berücksichtigen ist, ist wie in den Unterlagen vermerkt, dass Bereiche zur Kompensation betroffen wären. Würde die Planung realisiert, wäre somit eine doppelte bzw. mehrfache Kompensation notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg



36

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

- VEREINIGUNG DER JÄGERINNEN UND JÄGER -

Anerkannter Naturschutzverband

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen

An die
Argus Concept GmbH
Gerberstr. 25
66424 Homburg

GENSINGEN, 11.06.2021

Hausanschrift: Fasanerie 1, 55457 Gensingen
Telefon: 0 67 27/89 44-0
Telefax: 0 67 27/89 44-22
E-Mail: info@ljjv-rlp.de
Internet: www.ljjv-rlp.de

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

EINGEGANGEN
14. JUNI 2021
TE

B-Plan "Family-Park-Auf Mont", OG Wincheringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ergänzend zu der Stellungnahme vom 9.6.21 haben sich weitere Erkenntnisse ergeben, die wir noch darlegen möchten.

Neben den extremen Geländeeinschnitten wird hier ein vielfältig strukturierter Biotopkomplex überplant, der auch im Biotopkataster von Rheinland-Pfalz enthalten ist (BK-6304-0240-2007).

Die hohe Wertigkeit der Flächen wird durch Vorkommen zahlreicher gefährdeter und seltener Arten untermauert: 5 Orchideenarten, davon 3 der Roten Liste, zwei geschützte Farnarten, Turteltaube, mittlere bis hohe Bedeutung für Tagfalter etc.

Der Vorschlag der Planer, die Orchideen umzusiedeln, zeugt von einer schockierenden Unkenntnis ökologischer Zusammenhänge.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diplombiologe



36

LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

– VEREINIGUNG DER JÄGERINNEN UND JÄGER –

Anerkannter Naturschutzverband

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen

An die
Argus Concept GmbH
Gerberstr. 25
66424 Homburg

GENSINGEN, 09.06.2021

Hausanschrift: Fasanerie 1, 55457 Gensingen
Telefon: 0 67 27/89 44-0
Telefax: 0 67 27/89 44-22
E-Mail: info@ljbv-rlp.de
Internet: www.ljbv-rlp.de

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

EINGEGANGEN
10. JUNI 2021

TE

B-Plan "Family-Park-Auf Mont". OG Wincheringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.06.20 und möchten diese vollumfänglich aufrechterhalten.

Die Planung sieht den Bau eines Nahversorgungszentrums auf einer überwiegend verbrachten Fläche vor. Die Fläche wurde ursprünglich als z. T. intensive landwirtschaftliche Nutzfläche zur Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen genutzt.

Gegen die Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.

Allerdings liegt sie in topographisch sehr bewegtem Gelände mit 15% Steigung, so dass erhebliche Erdbewegungen notwendig werden. Weiterhin ist die Fläche bereits als Kompensationsfläche für das angrenzende Baugebiet überplant worden. Hier findet damit eine Überlagerung von Planungsinteressen statt und der Ausgleich der Kompensation wird in den Unterlagen nicht thematisiert. Hierzu fehlen bislang konkrete Angaben, um eine naturschutzfachliche Einschätzung treffen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diplombiologe